

## **Beschlussempfehlungen und Berichte**

### **des Petitionsausschusses**

### **zu verschiedenen Eingaben**

#### Inhaltsverzeichnis

1.	16/4068	Verkehr	VM	8.	16/5624	Gesundheitswesen	SM
2.	16/5576	Gesundheitswesen	SM	9.	16/5149	Gnadensachen	JuM
3.	16/4470	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	10.	16/5260	Gesundheitswesen	SM
4.	16/5287	Justizvollzug	JuM	11.	16/5082	Familienpolitik	SM
5.	16/4753	Gesundheitswesen	SM	12.	16/5285	Verkehr	VM
6.	16/5392	Industrie, Mittelstand, Handwerk, Gewerbe	WM	13.	16/5621	Schulwesen	KM
7.	16/5487	Schulwesen	KM	14.	17/50	Gnadensachen	JuM
				15.	17/194	Ausländer- und Asylrecht	JuM

## 1. Petition 16/4068 betr. Parken auf Geh- und Radwegen

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht geltend, dass die Petition 16/878 (vgl. Drucksache 16/5059) keineswegs erledigt sei, da die Stadt Ulm nach wie vor nicht ausreichend gegen Gehwegparken vorgehe.

### II. Sachverhalt

Der Petent trägt vor, dass sich trotz des Landtagsbeschlusses in der vorangegangenen Petition, wonach innerhalb von drei Monaten rechtmäßige Zustände beim bislang geduldeten Gehwegparken durch die Stadt Ulm herzustellen sind, nichts Wesentliches getan habe und benennt hierfür auch beispielhafte Einzelfälle.

Zur Petition 16/878 hatte der Landtag in seiner Sitzung am 8. November 2018 beschlossen: „Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, das Regierungspräsidium zu bitten, die Stadt Ulm anzuweisen, innerhalb einer Umsetzungsfrist von drei Monaten rechtmäßige Verhältnisse beim bislang geduldeten Gehwegparken herzustellen“. Den Beschluss des Landtags hat das Ministerium für Verkehr dem Regierungspräsidium Tübingen mit E-Mail vom 14. November 2018 zur weiteren Veranlassung übersandt. Mit Schreiben vom 30. November 2018 an den Oberbürgermeister hat der Regierungspräsident die Stadt Ulm entsprechend der Entscheidung des Landtags angewiesen.

Daraufhin wurde von der Stadt Ulm zur Herstellung rechtmäßiger Verhältnisse ein Konzept entwickelt. Es wurden bis zum 31. Juli 2019 rund 850 Straßen im Stadtgebiet erfasst und in drei Kategorien eingeteilt. Hierbei wurde erfasst, ob und gegebenenfalls auf welche Weise auf dem Gehweg geparkt wird.

Kategorie I umfasst demnach Straßen, auf denen regelkonform beidseitig oder nur auf einer Straßenseite geparkt werden kann und dies unmittelbar von den Ordnungs- und Bußgeldbehörden durchgesetzt wird. Dies betrifft den weitaus größten Teil aller Straßen. Eine Entlastung des Fußverkehrs konnte damit sofort eintreten.

Kategorie II umfasst Straßen, in denen beim Parken die Mindestbreite von 1,50 Metern des verbleibenden Gehwegs trotz parkender Fahrzeuge eingehalten wird und das Gehwegparken nach Prüfung durch Beschilderung und Markierung legalisiert werden kann.

Kategorie III umfasst alle Straßen, die nicht unter die beiden vorgenannten Kategorien fallen.

Nach intensiver Öffentlichkeitsarbeit werden seit Ende September 2019 in Straßen der Kategorie I alle auf dem Gehweg parkenden Fahrzeuge gebührenpflichtig verwarnt.

Mit Stellungnahme vom 19. April 2021 teilt die Stadtverwaltung Ulm mit, dass aufgrund von Verzögerungen bei der Vergabe des Auftrags an das Planungsbü-

ro das Konzept für die Straßen der Kategorie II und III noch nicht vollständig umgesetzt sei. Von den insgesamt 42 Straßen der Kategorie II wurden demnach für 33 Straßen die vorgesehenen Maßnahmen verkehrsrechtlich angeordnet, beschildert und markiert. Die übrigen neun Straßen wurden angeordnet und werden sukzessive umgesetzt. Für die 32 betroffenen Straßen der Kategorie III liegen die Pläne vor. In zwei Straßen wurde die verkehrsrechtliche Anordnung bereits umgesetzt. Bei 14 Straßen sei die Umsetzung angeordnet worden. Bei acht weiteren Straßen sei eine detaillierte Planung erforderlich, nachdem hier ein Beteiligungsverfahren mit den Anwohnerinnen und Anwohnern durchgeführt worden war. In vier Straßen sollen verkehrsberuhigte Bereiche entstehen, was ebenfalls weitere Planungen erfordere. Die verbleibenden sechs Straßen befinden sich zum Teil in Sanierungsgebieten und müssen ohnehin umstrukturiert werden.

Die Überwachung des Gehwegparkens in den Straßen der Kategorie I und II erfolgt dem Bericht der Stadtverwaltung vom 19. April 2021 zufolge in den verkehrsrechtlich angeordneten und umgesetzten Straßen. In Straßen der Kategorie III erfolgt demnach derzeit keine Überwachung, es sei denn, es liegen Beschwerden von Anwohnern vor. Eine Ausnahme hiervon stellen die zwei umgesetzten Straßen aus Kategorie III dar, deren Überwachung umgesetzt wird.

Der aktuelle Bearbeitungsstand wird auf den Internetseiten der Stadt Ulm zur Verfügung gestellt.

Das im Jahr 2018 initiierte Projekt Parkraummanagement befindet sich laut der Stellungnahme der Stadt Ulm aktuell in der finalen Phase der Ausarbeitung. Ein erster Berichtsentwurf liegt zur Abstimmung vor. Es sei vorgesehen, die vorgeschlagenen Maßnahmen des Konzepts im Sommer 2021 im Fachbereichsausschuss vorzustellen und beschließen zu lassen. Im direkten Anschluss erfolge die Koordination und die Festlegung der wesentlichen Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere für die Bereiche Mischparken im Innenstadtbereich, Etablierung der neuen Parkzonen und Abstimmungen zur Umsetzung der neuen Gebühren für die Bewohnerparkausweise. Die Fortführung in den weiteren Stadtgebieten erfolge dann sukzessive entsprechend der personellen und finanziellen Ressourcen.

### III. Bewertung

Die Stadt Ulm hat die Forderungen des Landtags und die Weisung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Schaffung rechtmäßiger Zustände beim bislang geduldeten Gehwegparken bislang nicht vollständig umgesetzt. Dafür mag es im Einzelfall triftige Gründe geben, gleichwohl sollte es möglich sein, bis zum Jahresende 2021 die von der Stadtverwaltung Ulm aufgestellte Konzeption in Gänze umzusetzen.

Ferner hat das Ministerium für Verkehr am 11. Mai 2020 einen Erlass zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr an die nachgeordneten Behörden herausgegeben, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass regelmäßig die Voraussetzungen für ein Abschleppen von

Fahrzeugen vorliegen, wenn die Mindestbreite für Gehwege von 1,50 Metern (einschließlich Sicherheitsraum) unterschritten wird. Nur ausnahmsweise und nach sorgfältiger Überprüfung kann von den Mindestmaßen dann, wenn es aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Verhältnisse erforderlich und verhältnismäßig ist, an kurzen Abschnitten unter Wahrung der Verkehrssicherheit abgewichen werden. Dabei ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass mobilitätseingeschränkte Personen und Personen mit Kinderwagen an keiner Stelle auf die Straße ausweichen müssen. Ferner ist in dem genannten Erlass klargestellt, dass pauschale Vorgaben, bestimmte Ordnungswidrigkeiten (zum Beispiel das Gehwegparken) nicht zu verfolgen, oder Verkehrsdelikte in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten Straßenabschnitten nicht zu ahnden, einen Ermessensausfall und damit die Rechtswidrigkeit der Entscheidung zur Folge haben und mit den Pflichten der Verfolgungsbehörden nicht im Einklang stehen.

Wie bereits zur vorangegangenen Petition 16/878 vom Petitionsausschuss festgestellt, kann Parken auf Gehwegen, bei Unterschreiten einer Mindestbreite von 1,5 Metern weder legalisiert noch generell geduldet werden.

Durch die Praxis, Gehwegparken an den noch nicht umgesetzten Straßen der Kategorie II und III generell nicht zu sanktionieren, wird folglich Gehwegparken nicht geahndet, auch dann nicht, wenn weniger als 1,00 Meter Restgehwegbreite verbleibt, es sei denn, jemand beschwert sich darüber. Dadurch verstößt die Stadt Ulm gegen den Beschluss des Landtags zur Petition 16/878, gegen die Weisung der Aufsichtsbehörde und gegen die Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Verkehr vom 11. Mai 2020.

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 8. Juni 2021 wurde die Stadt Ulm angewiesen, bis zum Jahresende 2021 auch bezüglich der Straßen der Kategorien II und III rechtmäßige Verhältnisse beim bislang geduldeten Gehwegparken herzustellen und bei Unterschreiten einer Mindestbreite für Gehwege von 1,50 Metern (einschließlich Sicherheitsraum) grundsätzlich ordnungsrechtlich (Abschleppen, Verhängung von Verwarnungs- oder Bußgeldern) gegen Falschparker vorzugehen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 beschlossen, die Petition der Regierung mit der Maßgabe zu überweisen, im ersten Quartal 2022 über das aufgrund der Weisung vom 8. Juni 2021 Veranlasste zu berichten.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, im ersten Quartal 2022 über das aufgrund der Weisung vom 8. Juni 2021 Veranlasste zu berichten.

Berichterstatter: Katzenstein

## 2. Petition 16/5576 betr. Corona-Verordnung, Maskenpflicht in Pkw

Der Petent begehrt mit seiner Eingabe vom 15. April 2021 eine Änderung des § 3 Absatz 1 Nummer 2 Corona-Verordnung (CoronaVO) in der ab 12. April 2021 gültigen Fassung dahingehend, dass die fahrzeugführende Person eines Kraftfahrzeugs von der Maskenpflicht befreit werden soll. Der Petent begründet seine Forderung unter anderem damit, dass durch das Tragen einer Maske das Sichtfeld eingeschränkt werde, die Maske verrutschen könne und bei Brillenträgern die Sicht durch das Beschlagen der Brille beeinträchtigt werden könne. Er sieht darin eine Beeinträchtigung für die Verkehrssicherheit.

Die Landesregierung berichtet, dass ihr durchaus bewusst sei, dass mit den Schutzmaßnahmen Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger verbunden sind. So auch bei der Einführung einer qualifizierten Maskenpflicht in Personenkraftwagen, sofern sich darin Personen aus mehr als einem Haushalt befinden. Wenn aber die Freiheits- und Schutzbedarfe der verschiedenen Grundrechtsträger – wie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – in unterschiedliche Richtungen weisen, habe sowohl der Gesetzgeber als auch die von ihm zum Erlass von Verordnungen ermächtigte Landesregierung von Verfassungen wegen einen erheblichen Gestaltungs- und Prognosespielraum bei dem Ausgleich dieser widerstreitenden Grundrechte. Bei der Corona-Pandemie bestehe dabei wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheit und der daraus resultierenden unsicheren Entscheidungsgrundlage auch ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum.

Im Übrigen sei die medizinische Maske kein der Verhüllung oder Verdeckung des Gesichts dienendes Mittel, sondern werde auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen aus Gründen des Infektionsschutzes getragen. Insofern stehe die Einführung der qualifizierten Maskenpflicht dem Vermummungsverbot der Straßenverkehrsordnung nicht entgegen. Vor dem Hintergrund des weiterhin dynamischen Pandemiegeschehens erfolge auch weiterhin eine stete Überprüfung und gegebenenfalls auch eine Anpassung sämtlicher Maßnahmen des Infektionsschutzes.

Aus Sicht der Regierung sei dem Anliegen des Petenten durch den Erlass der CoronaVO in der ab 28. Juni 2021 geltenden Fassung Rechnung getragen worden. Durch die Regelung in § 3 Absatz Nr. 1 der CoronaVO, wonach die Maskenpflicht im privaten Raum nicht mehr gelte, sei aus Sicht der Regierung die Forderung des Petenten erfüllt, da private Kraftfahrzeuge dem privaten Raum zuzuordnen seien. Für Fahrten mit dem Taxi gelte diese Regelung jedoch nicht, da diese nicht dem privaten Raum zuzuordnen seien.

Der Petitionsausschuss gelangte in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 zu der Auffassung, dass das Anliegen des Petenten gerechtfertigt ist; die Verkehrssicherheit könnte durch das Tragen einer Maske durch die fahrzeugführende Person durchaus beeinträchtigt werden. Die Änderung der CoronaVO in diesem Bereich wurde durch die Regierung zudem nicht ausreichend

kommuniziert. Es wurde deutlich, dass unter Berücksichtigung der Fragen und Antworten zur CoronaVO auf der Homepage der Landesregierung mehrere Mitglieder des Petitionsausschusses zu der Einschätzung gekommen waren, die Maskenpflicht würde auch bei Fahrten im privaten Personenkraftwagen weiterhin gelten.

Um die bestehenden Unklarheiten auszuräumen und dem Anliegen des Petenten gerecht zu werden, hat der Petitionsausschuss beschlossen, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen. Von der Regierung werden dabei in ihrem Bericht zum Erwägungsbeschluss auch Ausführungen zum Aspekt der Verkehrssicherheit erwartet.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Berichterstatter: Birnstock

### **3. Petition 16/4470 betr. Gesetz über das Halten von Hunden**

Der Petent begehrt den Erlass eines Hundegesetzes in Anlehnung an das „Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)“.

In Niedersachsen gilt das „Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011“. Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind. In Baden-Württemberg wird das Halten von Hunden bisher geregelt durch die „Polizeiverordnung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 (PolVOgH)“.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass in rechtlicher Hinsicht sowohl die Regelung durch ein Gesetz als auch – wie in Baden-Württemberg – durch eine Verordnung möglich ist.

Der im Mai 2021 verabschiedete Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen und CDU enthält nunmehr Vereinbarungen zur Einführung eines Hundeführerscheins nach niedersächsischem Vorbild sowie eines Sachkundenachweises für das Halten von Gefährlichen.

Der Petitionsausschuss hat deshalb in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Heitlinger

### **4. Petition 16/5287 betr. Justizvollzug**

Der Petent beanstandet die Höhe der Pfändungsgrenze für Untersuchungsgefangene (1.), das Gefüge und die Höhe der Telefonkosten (2.) sowie die Höhe der Gefangenenentlohnung (3.). Ferner begehrt er die Bezahlung von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung (4.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Die für Arbeitseinkommen geltenden Pfändungsregelungen der §§ 850c ff. Zivilprozessordnung (ZPO) finden auf das sogenannte Eigengeld der Gefangenen – dabei handelt es sich grundsätzlich um das Guthaben der Gefangenen, das über das zum Einkauf bestimmte Hausgeld und das für die Entlassung anzuspärende Überbrückungsgeld hinausgeht – keine entsprechende Anwendung, da deren Lebensunterhalt auch ohne Rückgriff auf gegebenenfalls aus Arbeitsentgelt gebildetes Eigengeld gedeckt ist. Unterkunft, Verpflegung, notwendige Kleidung und Gesundheitsfürsorge wird den Gefangenen durch die Justizvollzugsanstalt gewährt.

Die Bestimmung einer Pfändungsgrenze für Gefangene ist daher grundsätzlich den Zivilgerichten zugewiesen, die im Rahmen des Verfahrens nach § 766 ZPO über Einwendungen gegen den Umfang einer Pfändung zu entscheiden haben. Nach der durch den Petenten zitierten Entscheidung des Amtsgerichts sind Untersuchungsgefangenen 20 Prozent des Regelsatzes der Sozialhilfe zu belassen, da die Versorgung während der Untersuchungshaft nicht alle Bedürfnisse, sondern nur den elementaren Lebensbedarf abdeckt. Der Dynamik des Sozialhilfesatzes unterliegend hat sich der Beitrag für das Jahr 2021 auf 89,20 Euro erhöht.

Zudem können sich Untersuchungsgefangene gemäß § 37 Absatz 1 Justizvollzugsgesetzbuch (JVollzGB) II monatlich einen Betrag in Höhe von gegenwärtig 104,80 Euro für den Einkauf oder für eine anderweitige Verwendung von Dritten einzahlen lassen. Dieses sogenannte Sondergeld, dessen Höhe sich an der Bezugsgröße des § 18 Sozialgesetzbuch (SGB) IV bemisst, ist gemäß § 37 Absatz 4 JVollzGB II ebenfalls unpfändbar. Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu Lasten des Petenten liegt der Justizvollzugsanstalt im Übrigen nicht vor.

Der Vertreter des Justizministeriums sagte in der Sitzung des Petitionsausschusses am 15. Juli 2021 auf Bitte des Berichterstatters allerdings zu, sich die Thematik im Hinblick auf eine mögliche gesetzliche Verankerung von Pfändungsfreigrenzen nochmals anzuschauen. Der Petitionsausschuss hat beschlossen, die Petition der Regierung hierzu als Material zu überweisen.

Zu 2.:

Gefangenen kann nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs gestattet werden, auf eige-

ne Kosten zu telefonieren. Um für die Gefangenen marktgerechte Preise zu erzielen, wird die entsprechende Dienstleistungskonzession seit dem Jahr 2014 im Wege einer zentralen Ausschreibung durch das Justizministerium vergeben, wobei zunächst jeweils nur die Justizvollzugsanstalten umfasst waren, deren vertragliche Bindung absehbar endete. Im Jahr 2020 konnte allerdings erstmals eine beinahe alle Justizvollzugsanstalten des Landes einbeziehende Ausschreibung durchgeführt werden.

Nach dieser Neuausschreibung liegen die Tarife in der betreffenden Justizvollzugsanstalt seit dem 1. Februar 2021 bei 0,03 Euro pro Minute für Gespräche in das deutsche und ausländische Festnetz und bei 0,04 Euro pro Minute für Gespräche in deutsche und ausländische Mobilfunknetze.

Zu 3.:

Untersuchungsgefangene unterliegen nicht der Arbeitspflicht. Üben sie eine angebotene Tätigkeit aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt, für dessen Bemessung der Landesgesetzgeber in § 35 JVollzGB II fünf Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde gelegt hat (Eckvergütung). Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung den Mindestanforderungen nicht genügt. Bei der dem Petenten auf Antrag seit 3. Februar 2021 angebotenen Arbeit, die dieser am 11. Februar 2021 wieder aufgegeben hat, handelte es sich um eine einfache Tätigkeit in einem Unternehmerbetrieb, welche bei einer Einweisungszeit unter einer Stunde keine besonderen motorischen Fähigkeiten erforderte und daher mit der niedrigsten Vergütungsstufe I (75 Prozent der Eckvergütung) ausgewiesen ist. Hieraus errechnet sich ein Stundensatz von 0,82 Euro.

Die Kosten der alleinigen Nutzung eines Mietfernsehgeräts, die der Petent zum Arbeitsentgelt ins Verhältnis setzt, liegen derzeit einschließlich einer Stromkostenpauschale bei 17,82 Euro pro Monat. Während seiner gemeinschaftlichen Unterbringung hatte der Petent jedoch bisher wesentlich niedrigere Beträge zu entrichten. Vom Arbeitsentgelt kann dies jedenfalls finanziert werden. Dass Untersuchungsgefangene grundsätzlich die Kosten ihres Schriftwechsels selbst zu tragen haben, ergibt sich aus § 16 Absatz 3 JVollzGB II. Als Teil des gesetzlichen Gesamtgefüges rechtfertigt auch dies entgegen der Einschätzung des Petenten kein höheres Arbeitsentgelt.

Zu 4.:

Die Nichteinbeziehung von Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung ist nach bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung verfassungskonform. Von einer Regelung zur Entrichtung von Pflichtbeiträgen für Gefangene zur gesetzlichen Rentenversicherung hat der zuständige Bundesgesetzgeber bisher abgesehen. Auf freiwilliger Basis können Gefangene Beiträge zur Rentenversicherung leisten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird bzgl. der Pfändungsfreigrenze der Regierung als Material überwiesen. Im Hinblick auf die erfolgte Neuausschreibung wird die Petition bzgl. der Höhe der Telefonkosten für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

### **5. Petition 16/4753 betr. fehlende Forschung und medizinische Versorgung für Patienten mit Myalgischer Enzephalomyelitis**

Die Petentin schildert in der Petition umfangreich den aktuellen Sachstand zur Krankheit Myalgische Enzephalomyelitis (ME) sowie die Situation von Betroffenen.

Die Petition hat die folgenden zentralen Punkte zum Inhalt:

- Die Krankheit ME werde nicht im Medizinstudium gelehrt und sei den meisten Ärzten daher unbekannt.
- Es würden keine Anlaufstellen für den Großteil der Betroffenen in Deutschland existieren.
- Es wird eine korrekte Aufklärung der Ärzte bezüglich Therapien und Behandlungsoptionen und auch schädlichen Behandlungen gefordert.
- Zudem wird eine korrekte Aufklärung von Gutachtern der Rentenversicherung u. Ä. gefordert, um eine entsprechende Versorgung der Betroffenen sicherzustellen.
- Die aktuelle „Degam Leitlinie Müdigkeit“ sei unzureichend bzw. sogar schädlich und müsse durch die Anwendung der Leitlinie „Myalgische Enzephalomyelitis Internationale Konsensleitlinie für Ärzte“ und „ME IC Leitlinie“ ersetzt werden.
- Die Forschung in Deutschland zu dieser Krankheit sei mangelhaft und es fehlen entsprechende Forschungsgelder. Es müssten mehr Gelder für eine unabhängige biomedizinische Erforschung der Ursachen bereitgestellt werden.

Die Petentin fordert einen Schulterchluss der Länder, um auf Bundesebene gemeinsam darauf hinzuwirken, die Versorgung und Forschung im Bereich ME/CFS auf ein höheres Niveau zu bringen und oben genannten Missständen abzuwehren.

Ergebnis der Behandlung der Eingabe in der Sitzung des Petitionsausschusses am 15. Juli 2021:

Der Berichterstatter merkt einführend an, dass sowohl in Bayern als auch auf Ebene der Europäischen Union Petitionen mit ähnlichen Anliegen bereits erfolgreich

gewesen seien und in der Folge entsprechende Forschungsprogramme geschaffen worden seien.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit keine spezialisierten Anlaufstellen für Patientinnen und Patienten mit der Diagnose ME/CFS. Eine solche spezialisierte Anlaufstelle ist bisher nicht geplant, weil spezialisierte Beratungsstellen letztlich zum Nachteil von Patienten mit seltenen Erkrankungen führen würden. Allerdings gibt es für Patientinnen und Patienten mit der Diagnose ME/CFS neben den Beratungsmöglichkeiten der Krankenversicherungen zwei unabhängige Patientenberatungsstellen in Tübingen und Stuttgart.

Hierzu führte die Regierungsvertreterin aus, dass durchaus Möglichkeiten zur Verbesserung des Status Quo in den Handlungsfeldern Diagnose der Krankheit und Hilfestellungen für Betroffene bestünden. Darüber hinaus gäbe es bereits vielfältige Förderungsmöglichkeiten für Forschungsvorhaben im Bereich ME/CFS: Der Bund fördere die medizinische Forschung sowohl über Förderprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) als auch im Bereich biomedizinischer Grundlagenforschung über die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). In beiden Fällen sei die Projektförderung themenoffen bezüglich des Krankheitsbildes und biete somit auch Forscherinnen und Forschern zu ME/CFS die Möglichkeit, Projektgelder einzuwerben und die Forschung zu intensivieren.

Eine spezifisch auf ME/CFS ausgerichtete Fördermaßnahme sei auf Bundes- und Landesebene derzeit nicht geplant. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) fokussiere seine Förderung auf die finanzielle Unterstützung für den Aufbau von nachhaltigen Strukturen an den baden-württembergischen Hochschulen, um damit ihre nationale und internationale Konkurrenzfähigkeit im Wettbewerb um hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und um Fördergelder zu stärken und auszubauen. Thematische Ausschreibungen würden eher vom Bund vorgenommen, das MWK setze nur in Ausnahmefällen thematische Akzente – dieser Bedarf wird seitens der Regierungsvertreterin bei dem vorliegenden Angebot für seltene und chronische Erkrankungen (DFG, BMBF, EU) nicht gesehen.

Sie führt weiter aus, dass das Land derzeit an den Universitätskliniken in Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm eine Förderung zur Erforschung von Corona-Folgeerkrankungen, zu denen auch das dem CFS ähnliche sog. Long Covid-Syndrom zählt, mit rund 2,3 Mio. Euro unterstütze.

Weiterhin bestehe aktuell an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm folgende drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben im Bereich ME/CFS:

- Ursachen und Therapieoptionen der Multiple Sklerose-assoziierten Fatigue: Spielen Mitochondrien und komplementärmedizinische Maßnahmen eine Rolle?
- SNP polymorphisms, immunosenescence, chronic infections, expression of retroviral env1 in ma-

crophages, and mitochondrial dysfunction in ME-CFSd

- Leistungsverlustsyndrome, chronische Müdigkeit und Inflammation
- Postinfektionssyndrome mit Müdigkeit und Erschöpfung und Übertraining im Sport

Der Berichterstatter kam zu dem Ergebnis, dass die Forderung der Petentin nach mehr Mitteln zur Forschung somit schon teilweise erfüllt seien. Im Übrigen bestehe seitens des Landes jedoch insbesondere hinsichtlich Aufklärung, Diagnose und Hilfestellungen für Betroffene weiterhin Handlungsbedarf. Anschließend stellte er den Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, und soweit der Forderung nach mehr Forschungsgeldern durch die bestehenden Förderprogramme bereits abgeholfen wurde, die Petition für erledigt zu erklären. Dem Antrag des Berichterstatters wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen. Soweit der Forderung nach mehr Forschungsgeldern durch die bestehenden Förderprogramme bereits abgeholfen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

## 6. Petition 16/5392 betr. Öffnung der Gaststätten und Restaurants

Der Petent wendet sich in seiner im Februar 2021 eingereichten Petition gegen die seit dem 2. November 2020 andauernde Schließung des Hotel- und Gaststättengewerbes für den allgemeinen Publikumsverkehr.

Unter Hinweis auf die aus seiner Sicht besorgniserregende Lage in der Branche fordert der Petent, dass alle Gastronomiebetriebe in den Regionen, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner fällt, ab diesem Zeitpunkt wieder in der Zeit von 11:00 bis 22:00 Uhr Gäste bewirten dürfen, sofern sie garantieren können, alle gebotenen Hygienebestimmungen einzuhalten.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Mitte Oktober 2020 wurde deutlich, dass die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus in eine zweite Welle mit exponentieller Dynamik übergang. Nach den Statistiken des Robert Koch-Instituts waren zu diesem Zeitpunkt die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 Prozent der Fälle unklar. Die Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (BKMPK) vom 28. Oktober 2020 erzielte daraufhin ein Einvernehmen, dass es zur Vermeidung einer aku-

ten nationalen Gesundheitsnotlage erforderlich war, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einer Woche zu senken. Im Beschluss der BKMPK wurde vereinbart, dass Gastronomiebetriebe sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen geschlossen werden. Davon ausgenommen war die Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zu Hause sowie der Betrieb von Kantinen.

Mit der am 2. November 2020 in Kraft getretenen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS CoV 2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) wurde dieser Beschluss im Land Baden-Württemberg umgesetzt und in den nachfolgenden Fassungen der Verordnung aufrechterhalten. Mit dem im November 2020 beschlossenen Dritten Bevölkerungsschutzgesetz wurde das Infektionsschutzgesetz (IfSG) angepasst und beispielhaft um einen Katalog von Schutzmaßnahmen ergänzt, die von Bund und Ländern zur Eindämmung der Pandemie erlassen werden können. Für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gehören dazu die in § 28a IfSG als Regelbeispiele genannten notwendigen Schutzmaßnahmen, so auch die Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel gemäß § 28a Absatz 1 Ziffer 14 IfSG.

Die Schließung der Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes für den allgemeinen Publikumsverkehr wurde in den anschließenden BKMPK-Beschlüssen immer wieder bestätigt. Im Rahmen eines sich an der Entwicklung der Inzidenzwerte orientierenden Stufenkonzepts vereinbarten Bund und Länder in der BKMPK am 3. März 2021 erstmals eine Öffnungsperspektive für die Außengastronomie.

#### Bewertung:

Das Infektionsgeschehen, das von einer hochansteckenden und aggressiveren Mutation des Corona-Virus dominiert wurde, bot für eine Abänderung dieser Regelung keinen Spielraum. Nachdem die Fallzahlen seit Mitte Dezember 2020 zunächst rückläufig waren, stiegen seit Ende Februar 2021 die Infektionszahlen exponentiell an. Die Sieben-Tage-Inzidenz der neu gemeldeten Infektionsfälle betrug im April landesweit wieder über 186,3 pro 100 000 Einwohner (Datenstand 29. April 2021). Insgesamt waren 89,4 Prozent der Intensivbetten im Land belegt (Datenstand: 29. April 2021). Mit Inkrafttreten des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes zum 23. April 2021 wurde § 28b IfSG eingefügt. Überschritt danach in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so war nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 IfSG die Öffnung

von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes grundsätzlich untersagt.

Die Landesregierung prüfte regelmäßig, ob – und bei welchen Inzidenzzahlen – bei entsprechender Entwicklung der Pandemielage, ausreichendem Impffortschritt und verfügbaren Testkapazitäten zusätzliche Öffnungen gastronomischer Betriebe möglich waren.

In der Begründung der Corona-Verordnung des Landes wurde bezüglich der Schließung der Gastronomiebetriebe seit der am 2. November 2020 in Kraft getretenen Fassung dargelegt, dass das Ansteckungsrisiko welches von dem Aufeinandertreffen einer Vielzahl von Personen ausgeht, auch in dem laufenden Betrieb von Einrichtungen des Gastgewerbes besteht. Die Schließung dieser Einrichtungen begrenzt solche physischen Kontaktmöglichkeiten und verhindert, dass sich viele untereinander nicht bekannte Personen über einen längeren Zeitraum auf begrenztem Raum aufhalten, um Speisen zu verzehren, zu trinken und sich zu unterhalten, was mit einer hohen Infektionsgefahr einhergeht.

Das primäre Ziel, physische Kontakte und Begegnungen in der Bevölkerung zu reduzieren, wurde auch darin deutlich, dass der Geschäftsbetrieb der Gastronomiebetriebe nicht gänzlich untersagt war, denn die Abholung von Speisen und Getränken beziehungsweise deren Auslieferung war stets zulässig. Zugleich trug die Schließungsanordnung dazu bei, dass physische Kontakte weitgehend reduziert wurden.

Vorübergehende Betriebsuntersagungen waren daher notwendig, weil sie geeignet waren, die erforderliche drastische Reduzierung physischer Kontakte in der Bevölkerung zu realisieren. Bei der Abwägung konkurrierender Rechtsgüter wurden die berechtigten Interessen und Grundrechte der von den Schließungen betroffenen Wirtschaftsakteure berücksichtigt und in Relation gesetzt zu den staatlichen Schutzpflichten von Gesundheit und Leben einer Vielzahl von Menschen und jedes Einzelnen, die von der Aufrechterhaltung einer funktionierenden medizinischen Versorgung in den Krankenhäusern abhängig sind. Die Maßnahmen waren daher im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich, um den Anstieg des Infektionsgeschehens einzudämmen und die Infektionskurve umzukehren.

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Schließungen und Betriebseinschränkungen nach dem 2. November 2020 standen zudem gastgewerblichen Unternehmen umfangreiche finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes und des Landes zur Verfügung. An erster Stelle sind die November- und Dezemberhilfen des Bundes zu nennen, deren Höhe bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes im jeweiligen Vorjahresmonat beträgt. Für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 stand Unternehmen des Gastgewerbes außerdem die Überbrückungshilfe III des Bundes offen, die zuletzt auch auf Drängen des Landes Baden-Württemberg entscheidend nachgebessert wurde und in Abhängigkeit des jeweiligen Umsatzeinbruchs bis zu 100 Prozent der förderfähigen Fixkosten sowie einen weiteren Eigenkapitalzuschuss

von bis zu 40 Prozent gewährt. Das Land ergänzte die Überbrückungshilfe III zudem wieder mit einem fiktiven Unternehmerlohn. Soloselbstständige konnten anstelle der Überbrückungshilfe III auch die Neustarthilfe beantragen, eine Betriebskostenpauschale von insgesamt bis zu 7 500 Euro.

Daneben wurde die Stabilisierungshilfe des Landes als existenzsichernde Alternative zur Überbrückungshilfe III für das erste Quartal 2021 fortgeführt. Damit sollten alle gastgewerblichen Unternehmen gestützt werden, die in ihrer Existenz bedroht waren, aus strukturellen Gründen jedoch keine hohen förderfähigen Fixkosten im Sinne der Überbrückungshilfe III nachweisen konnten. Zusammen mit der schnellen und zuverlässigen Umsetzung des Kurzarbeitergelds sowie der Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Speisen (7 Prozent statt 19 Prozent), welche bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurde, bestehen für das Gastgewerbe in Baden-Württemberg über wirksame Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und des Landes.

Seit dem Zeitpunkt der Einreichung der Petition wurde die Corona-Verordnung angepasst und die Einschränkungen für die Gastronomie reduziert. Die Änderungen sind stetigen Anpassungen unterworfen, sodass es im Sommer 2021 keine Ausgangsbeschränkungen gibt und als Schutzmaßnahmen lediglich das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie das Einhalten eines Mindestabstands notwendig sind. Nichtsdestotrotz wies der Berichterstatter in der Sitzung des Petitionsausschusses am 15. Juli 2021 darauf hin, dass pauschale Schließungen bei hohen Inzidenzen in Zukunft vermieden werden müssten. Der Antrag des Berichterstatters, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt. Mehrheitlich zugestimmt wurde dem aus der Mitte des Ausschusses gestellten Antrag, die Petition für erledigt zu erklären.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Birnstock

### **7. Petition 16/5487 betr. Maskenpflicht an Grundschulen**

Die Petentin fordert die Aufhebung der zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition im März 2021 in den Grundschulen bestehenden Maskenpflicht dahingehend, dass die Grundschülerinnen und Grundschüler am Platz keine Maske tragen müssen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 Corona-Verordnung in der ab dem 29. März 2021 geltenden Fassung musste eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines ver-

gleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, auch an Grundschulen getragen werden.

Mit der 1. Änderungsverordnung zur 6. Corona-Verordnung wurden von der Landesregierung Anpassungen als Reaktion auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens vorgenommen. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wurde auf alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ausgeweitet und umfasste sowohl das dort tätige Personal als auch die Schülerinnen und Schüler. Die Corona-Verordnung vom 27. März 2021 (gültig ab 29. März 2021) sah vor, dass eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, in den Schulen öffentlicher und freier Trägerschaft getragen werden musste.

Die Zahl der Übertragungen von COVID-19 in der Bevölkerung nahm zum Zeitpunkt des Erlasses der genannten Rechtsverordnung in Deutschland deutlich zu. Das Robert Koch-Institut schätzte die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die hohen bundesweiten Fallzahlen wurden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in privaten Haushalten, zunehmend auch in Kitas, Schulen und im beruflichen Umfeld verursacht. In der 11. Kalenderwoche lag die Sieben-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner bundes- und landesweit deutlich über dem Schwellenwert von 50 und näherte sich einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 pro 100 000 Einwohner. Der Sieben-Tage-Reproduktionswert lag in der 11. Kalenderwoche sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene über 1, was ein exponentielles Wachstum bedeutet.

Unter Berücksichtigung des Erkenntnis- und Forschungsstands und der darauf basierenden Einschätzung des Robert Koch-Instituts kann davon ausgegangen werden, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen dazu beiträgt, Neuinfektionen zu verhindern.

Die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Unterricht ist ferner verhältnismäßig und verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Den durch die Mund-Nasen-Bedeckung verursachten Erschwernissen bei der ungehinderten Atmung und der damit ggf. verbundenen Einschränkung des Wohlbefindens stehen die gravierenden Folgen für Leib und Leben einer Vielzahl vom Coronavirus Betroffener und die damit verbundene Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems Deutschlands gegenüber. Dem Ziel der Eindämmung des Infektionsgeschehens kommt daher ein solches Gewicht und eine solche Dringlichkeit zu, dass der damit verbundene Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist. Das gilt umso mehr, als die nachteiligen Folgen dadurch abgemildert werden, dass die Vorschrift Ausnahmen enthält und Eltern ihr

Kind weiterhin formlos vom Präsenzunterricht befreien können.

Die Rechtmäßigkeit einer Maskenpflicht auch für die Grundschulen hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 20. April 2021 bestätigt.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 beraten. Aufgrund der sinkenden Inzidenzzahlen wurde die Maskenpflicht an Grundschulen zwischenzeitlich gelockert, zum Schulbeginn nach den Sommerferien ist sie jedoch zunächst wieder vorgesehen. Da auf das Infektionsgeschehen immer kurzfristig reagiert werden muss, ist aus Sicht der Mehrheit des Ausschusses dieses Vorgehen nicht zu beanstanden.

Der Antrag eines Abgeordneten, der Petition abzuhelfen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der sodann gestellte Antrag des Berichterstatters, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Mehrheitlich angenommen wurde der aus der Mitte des Ausschusses gestellte Antrag, die Petition hinsichtlich der zwischenzeitlich erfolgten Lockerungen für erledigt zu erklären und der Petition im Übrigen nicht abzuhelfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der zwischenzeitlich erfolgten Lockerungen für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

minnen und Gastronomen nicht über die entsprechenden Möglichkeiten verfügten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches mit den Regierungsverantwortlichen in den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt sind. Im Wesentlichen geht es darum, die Anzahl der physischen Kontakte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren, um so wirksam die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern und zugleich die Aufrechterhaltung einer funktionierenden medizinischen Versorgung in den Krankenhäusern sicherzustellen.

Das sinkende Infektionsgeschehen in vielen Kreisen erlaubte eine zunehmende Öffnung der Gastronomie im Rahmen des gestuften Öffnungskonzepts der Corona-Verordnung des Landes. In Regionen mit einer stabilen Inzidenz unter 35 ist ein weitgehend unbeschränkter Betrieb wieder möglich.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 beraten. Der Berichterstatter machte dabei deutlich, dass pauschale Schließungen auch bei hohen Inzidenzen in Zukunft vermieden werden müssen.

Der Antrag des Berichterstatters, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt und die Petition sodann für erledigt erklärt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Birnstock

## **8. Petition 16/5624 betr. Öffnung der Gastronomiebetriebe mit Hygienekonzept**

Mit seiner Eingabe vom 25. März 2021 beanstandet der Petent die Schließung der Gastronomie und begehrt eine Öffnung gastronomischer Betriebe unter Hygieneauflagen. Er ist der Auffassung, mit einer Erfassung der Daten der Kundinnen und Kunden und deren Zusicherung, keine Symptome einer Corona-Infektion aufzuweisen, sowie dem Tragen von FFP2-Masken während des Bestell-, Essensausgabe- und Bezahlvorgangs könne einer Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 begegnet werden. Im Vergleich zu anderen geöffneten Branchen wie etwa dem Lebensmittelhandel und den Drogeriemärkten sei in gastronomischen Betrieben eine bessere Nachvollziehbarkeit der Kontakte gewährleistet. Eine Schließung der Gastronomie sei unverhältnismäßig. Es seien zudem viele dauerhafte Schließungen von Gastronomiebetrieben zu befürchten, da die staatlichen finanziellen Hilfen nicht ausreichend seien. Eine Öffnung der Außenbereiche allein sei nicht hinreichend, da viele Gastrono-

## **9. Petition 16/5149 betr. Gnadensache**

### **I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin begehrt mit ihrer Petition die nochmalige Aussetzung der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung.

### **II. Sachverhalt**

Die Staatsanwaltschaft erhob am 2. Mai 2019 Anklage zum Amtsgericht X gegen die Petentin wegen des Tatvorwurfs des gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern in zwei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, gemäß §§ 95 Absatz 1 Nr. 2, 96 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 1 nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG), §§ 266a Absatz 1 und 2 Nr. 2, 14 Absatz 2 Nr. 1, 52 des Strafgesetzbuches (StGB). Das Amtsgericht ließ die Anklageschrift der

Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 19. Juli 2019 zur Hauptverhandlung zu, eröffnete das Hauptverfahren und bestimmte Termin zur Hauptverhandlung auf den 12. November 2019, zu dem die Petentin mit Zustellungsurkunde ordnungsgemäß geladen wurde. Zu diesem Termin erschien die Petentin nicht. Das Gericht erließ daraufhin gemäß § 408a der Strafprozessordnung (StPO) einen Sitzungsstrafbefehl mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten, wobei die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Als Bewährungsaufgabe wurde unter anderem die Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 4000 Euro in Raten an eine näher bezeichnete gemeinnützige Einrichtung, beginnend ab dem 15. des auf die Rechtskraft des Strafbefehls folgenden Monats, festgelegt. Der Strafbefehl mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Belehrung über die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung wurde dem Verteidiger der Petentin ordnungsgemäß zugestellt und der Petentin postalisch übersandt. Der Strafbefehl wurde am 29. November 2019 rechtskräftig.

Nach den rechtskräftigen Feststellungen im Strafbefehl fasste die Petentin zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt vor dem 2. Dezember 2013 den von vornherein nicht auf Einzelfälle beschränkten Entschluss, vietnamesische Staatsangehörige, die, wie die Petentin wusste, nur im Besitz eines einen Kurz-/Besuchsaufenthalt von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen erlaubenden Aufenthaltstitels eines anderen Schengen-Staates waren, nicht jedoch im Besitz eines für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erforderlichen deutschen Aufenthaltstitels, in ihren Betrieben, eine Gaststätte und einem Nagelstudio sowie in der von ihr mitgeführten Gaststätte ihres Vaters als Köche/Küchenhilfe bzw. Kosmetiker in Vollzeit zu beschäftigen. Ihr war dabei bewusst, durch die entgeltliche Beschäftigung den unerlaubten weiteren Aufenthalt der vietnamesischen Staatsangehörigen im Bundesgebiet zu ermöglichen und zu fördern. Um gleichwohl den Anschein einer formal erlaubten Beschäftigung der vietnamesischen Staatsangehörigen erwecken zu können, plante die Petentin, dass diese über einen Verein fingierte Ausbildungsverträge sowie Praktikumsverträge schließen und anschließend in ihren Betrieben arbeiten. Das Endziel der Petentin war es, den vietnamesischen Staatsangehörigen aufgrund deren unerlaubten Aufenthaltes nicht den üblichen Lohn für ihre Tätigkeit zu bezahlen, sondern einen dahinter zurückbleibenden, um sich so die bei ordnungsgemäßer Anstellung anfallenden höheren Aufwendungen zu ersparen, und darüber hinaus entweder keine Sozialabgaben abzuführen oder aufgrund der Fiktion einer Ausbildungs- bzw. Praktikumsstelle nicht die für das tatsächlich bezahlte Entgelt angefallenen Sozialabgaben. In Umsetzung ihres Tatplanes beschäftigte die Petentin ab dem 12. Dezember 2013 bis zumindest 19. Februar 2014 in der von ihr mitgeführten Gaststätte mithilfe eines fingierten Ausbildungsvertrags einen vietnamesischen Staatsangehörigen gegen ein monatliches Entgelt in Höhe von 900 Euro, und damit gegen ein hinter einer üblichen Entlohnung zurückbleibendes Entgelt, ohne die Beschäftigung dem zuständigen Sozialversiche-

rungsträger zu melden, weshalb sie Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von mindestens 712,40 Euro nicht an die Einzugsstelle des Sozialversicherungsträgers abführte. In einem weiteren Fall beschäftigte die Petentin eine vietnamesische Staatsangehörige ab dem 8. Januar 2014 bis zum 24. Juni 2015 unter Fiktion eines Ausbildungsvertrags in Vollzeit in ihrer Gaststätte. Hierfür bezahlte die Petentin lediglich einen deutlich hinter dem für eine vergleichbare Tätigkeit üblichen Lohn im Gaststättengewerbe zurückbleibenden Lohn, um sich die mindestens doppelt so hohen Aufwendungen im Falle einer ordnungsgemäßen Beschäftigung eines Arbeitnehmers zu ersparen.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2020 forderte das Amtsgericht X die Petentin zur Erfüllung der festgesetzten Bewährungsaufgabe auf und übertrug die weitere Bewährungsaufsicht dem für den Wohnsitz der Petentin zuständigen Amtsgericht Y. Mit Schreiben vom 17. Januar, 20. Februar und 27. März 2020 teilte die gemeinnützige Einrichtung dem Amtsgericht X mit, dass die Petentin bislang keinerlei Zahlungen geleistet habe. Mit Schreiben vom 8. April 2020 forderte das Amtsgericht Y die Petentin auf, die Bewährungsaufgabe unverzüglich zu erfüllen und teilte mit, dass andernfalls die Akten der Staatsanwaltschaft zur Antragstellung über einen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung vorgelegt würden. Mit weiteren Schreiben vom 30. April, 4. Juni und 6. Juli 2020 teilte die gemeinnützige Einrichtung mit, dass weiterhin keine Zahlungen geleistet worden seien. Mit Schreiben vom 10. Juli 2020 beantragte daraufhin die Staatsanwaltschaft den Widerruf der Bewährung. Mit Verfügung vom 13. Juli 2020 bestimmte das Amtsgericht Y einen Termin zur mündlichen Anhörung der Petentin über den Widerrufsanspruch auf den 4. August 2020. Die Ladung zum Termin wurde der Petentin mit Postzustellungsurkunde am 16. Juli 2020 förmlich zugestellt. Zum Anhörungstermin am 4. August 2020 erschien die Petentin nicht. Mit Beschluss vom 4. August 2020 widerrief das Amtsgericht Y die Strafaussetzung zur Bewährung wegen gröblichen und beharrlichen Verstoßes gegen Bewährungsaufgaben. Dieser Beschluss wurde der Petentin am 6. August 2020 zugestellt.

Mit Fax vom 16. September 2020 legte die Petentin über ihren Rechtsanwalt sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Y vom 4. August 2020 ein und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Petentin habe auf eine Mitteilung der Bankverbindung des Auflagenempfängers gewartet. Diese habe sie jedoch nicht erhalten. In der Annahme, dass sie informiert werde, sei die Angelegenheit sodann in Vergessenheit geraten. Die Petentin sei, weil sie alleinerziehende Mutter von drei Kindern sei, mit der Situation überfordert gewesen. Hinzugekommen seien diverse Termine und kurzfristige Urlaubsaufenthalte. Die Petentin habe in der zweiten Septemberwoche erstmals nach zwei Monaten wieder ihren Briefkasten geleert und den Widerrufsbeschluss sowie eine Ladung zum Strafantritt zum 5. Oktober 2020 vorgefunden. Sie habe dann sogleich bei der Staatsanwaltschaft angerufen und 4000 Euro an die Landesoberkasse bezahlt.

Das Landgericht verwarf den Antrag der Petentin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die sofortige Beschwerde der Petentin mit Beschluss vom 1. Oktober 2020 als unzulässig. Der Vortrag der Petentin sei bereits nicht ausreichend glaubhaft gemacht, weshalb der Wiedereinsetzungsantrag unzulässig sei. Der Wiedereinsetzungsantrag sei jedoch auch unbegründet, weil es der Petentin bereits nach ihrem eigenen Vortrag möglich gewesen wäre, rechtzeitig Rechtsmittel einzulegen.

Auf den Antrag der Rechtsanwältin der Petentin vom 2. Oktober 2020 bewilligte die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsaufschub bis zum 3. Januar 2021.

Mit Schreiben ihres Verteidigers vom 2. Oktober 2020 beantragte die Petentin ferner die erneute Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung im Gnadenwege. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Vollstreckung der Strafe würde Nebenfolgen verursachen, die über das gewöhnliche Strafübel hinausgingen. Die Petentin sei alleinerziehend und die Kinder auf ihre Betreuung angewiesen. Es drohten erhebliche psychische Folgen für die Kinder. Darüber hinaus sei eine Insolvenz der von der Petentin betriebenen Restaurants zu befürchten. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 16. November 2020 wurde das Gnadengesuch abgelehnt.

Die Petentin begehrt mit ihrer Petition die nochmalige Aussetzung der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung. Sie habe keine Briefe oder Zahlungsaufforderungen hinsichtlich der Bewährungsaufflage erhalten. Die Angelegenheit sei in Vergessenheit geraten. Erst nach Rückkehr von einer Geschäftsreise habe sie die Schreiben des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft aufgefunden. Sie habe sodann die Bewährungsaufflage an die Landesoberkasse bzw. eine gemeinnützige Einrichtung bezahlt. Eine Vollstreckung der Freiheitsstrafe hätte für sie katastrophale Folgen, weil ihre Mutter und ihr geschiedener Mann sich allenfalls stundenweise um die drei Kinder kümmern könnten. Darüber hinaus sei aufgrund der Corona-Pandemie die Anwesenheit der Petentin in ihren beiden Lokalen erforderlich. Der Vollzug der Freiheitsstrafe würde möglicherweise die Insolvenz der beiden Lokale bedeuten. Die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe basiere auf den von der Petentin persönlich geführten Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten, Stammkunden, Vermietern und Service-Dienstleistern. Versuche, die Aufgaben auf Betriebsleiter zu delegieren, seien in der Vergangenheit gescheitert.

### III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Petentin hat bis zur Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses des Amtsgerichts X keinerlei Zahlungen auf die Bewährungsaufflage erbracht. Das Amtsgericht Y ist daher von einem gröblichen und beharrlichen Verstoß gegen die festgesetzte Bewährungsaufflage ausgegangen. Den Wiedereinsetzungsantrag und die sofortige Beschwerde der Petentin hat das Landgericht als unzulässig verworfen. Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidungen des Amtsgerichts Y und des Landgerichts unter keinem denkbaren Aspekt recht-

lich vertretbar und als Akte der Willkür und groben Unrechts anzusehen wären, bestehen ersichtlich nicht. Soweit die Petentin vortragen lässt, sie habe keine Zahlungsaufforderungen erhalten, ist festzustellen, dass die Petentin mehrfach auf die Bewährungsaufflagen hingewiesen bzw. zur Zahlung aufgefordert wurde. Hinsichtlich der Zahlungsaufforderungen gab es keine Rückläufer, weshalb davon auszugehen ist, dass die Petentin diese erhalten hat, jedenfalls wurde ihr aber im Rahmen des Bewährungswiderrufsverfahrens ausreichendes rechtliches Gehör gewährt.

Es sind auch keine außergewöhnlichen Umstände ersichtlich, die eine erneute Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigen würden. Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Die gnadenweise Aussetzung von Strafen kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§ 26 Absatz 1 GnO). Derartige Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Die vorgetragenen Härten für das familiäre und berufliche Umfeld der Petentin sind denkbare Begleiterscheinung einer jeden Inhaftierung und deshalb grundsätzlich hinzunehmen. Überdies steht der Vortrag der Petentin, andere Personen könnten sich allenfalls stundenweise um die Kinder kümmern, in offensichtlichen Widerspruch zum Vortrag der Petentin in der Petitionsschrift und in ihrem Wiedereinsetzungsantrag vom 16. September 2020, dass sich während ihrer beruflichen Abwesenheit ihre Mutter oder ihr Exmann um die Kinder kümmern. Aus einer vorgelegten Übersicht zum Wiedereinsetzungsantrag ergeben sich dabei mehrere mehrtägige Abwesenheiten der Petentin, unter anderem vom 14. Juli 2020 bis 20. Juli 2020 und vom 31. August bis 9. September 2020. Durch den von der Staatsanwaltschaft gewährten Vollstreckungsaufschub stand der Petentin ferner ausreichend Zeit zur Verfügung, ihre beruflichen Angelegenheiten zu regeln und Vorsorge für eine Inhaftierung zu treffen, etwa solche Angelegenheiten, bei denen ihre eigene Präsenz erforderlich erscheint, rechtzeitig abzuschließen und einen Vertreter einzuarbeiten.

Soweit sich die Petentin darauf beruft, dass die Bewährungsaufflage inzwischen bezahlt worden sei, ist zu bemerken, dass die Auflage mit Rechtskraft des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung erlischt. Die Zahlungen der Petentin sind demnach rechtsgrundlos erfolgt und können durch die Petentin zurückgefordert werden.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seinen Sitzungen am 28. Januar und 15. Juli 2021 beraten.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 die weitreichenden Folgen einer Inhaftierung der Petentin für die Kinder und für die Betriebe der Petentin sowie deren Angestellte – auch mit Blick auf die ohnehin schwierige Lage der Gastronomiebetriebe während der Corona-Pandemie – erörtert.

Der Petitionsausschuss beabsichtigte, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen und hat die abschließende Beratung der Petition gemäß § 67 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Landtags zurückgestellt um der zuständigen Ministerin Gelegenheit zu geben, sich hierzu im Ausschuss zu äußern.

In seiner Sitzung am 15. Juli 2021 hat der Petitionsausschuss die Beratung unter Teilnahme der Justizministerin fortgesetzt. Der Ausschuss kam dabei einmütig zu der Auffassung, dass die Petentin durch den durch die Petition bereits erreichten Zeitgewinn die Möglichkeit erhalten habe, ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten in hinreichendem Maße zu regeln. Auch mit Blick auf die Corona-Pandemie sei eine Entspannung eingetreten. Was die Betreuung der Kinder anbelangt, wurde die Petenten bzw. deren anwaltliche Vertretung auf ein landesweites Eltern-Kind-Projekt – ein Präventionsprojekt für Kinder straffälliger Eltern in Baden-Württemberg – verwiesen, das Betroffenen ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Verfügung stellt. Schließlich hat die Petentin die Möglichkeit, nach Haftantritt Freigang zu beantragen. Nach alledem hat der Petitionsausschuss einmütig beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

#### **10. Petition 16/5260 betr. Corona-Maßnahmen, Öffnungsperspektive u. a.**

Der Petent fordert mit seiner Eingabe vom Januar 2021 eine Strategie zum 31. Januar 2021, aus der eine klare Öffnungsperspektive ab dem 14. Februar 2021 hervorgehe. Er fordert weiter eine Abkehr vom Inzidenzwert 50. Er fordert hierzu wie zu seiner Frage unter Verweis auf einen Augsburger Fall, wie viele PCR-Tests falsch positiv seien, eine öffentliche Erklärung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (in der ab 15. Februar 2021 gültigen Fassung) konnte dem Wunsch des Petenten weder zu einer Öffnung noch zu einer klaren Perspektive Rechnung getragen werden. Die Begründung ergibt sich im Wesentlichen aus dem veröffentlichten Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021. Das Infektionsgeschehen in Deutschland war zu diesem Zeitpunkt zwar rückläufig, aber noch lange nicht auf einem Stand, der erwarten ließe, dass das Infektionsgeschehen beherrschbar ist, Kontakte nachverfolgt und Infektionsketten damit unterbro-

chen werden können. Unterschiedliche Virusvarianten bargen die Gefahr schnellerer Infektionen als das herkömmliche Sars-Cov-2-Virus. Mit einer vorschnellen Öffnung untersagter Einrichtungen und Veranstaltungen sollte zudem nach den Erfahrungen des ersten Lockdowns vermieden werden, dass Infektionszahlen unkontrolliert wieder ansteigen.

Zu der Zuverlässigkeit einer PCR-Testung kann gesagt werden, dass in vergleichenden Studien, an denen 284 Testlabore beteiligt waren, eine 97,9 prozentige Wahrscheinlichkeit einer zutreffenden Testung das Ergebnis war, wobei die Wahrscheinlichkeit einer falsch negativen Testung höher lag, als die einer falsch positiven Testung.

In einer weiteren Eingabe von Anfang März 2021 regt der Petent an, zum Bund-Länder-Treffen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs am 3. März 2021 eine klare Strategie und Öffnungsperspektive in der Corona-Pandemie vorzulegen. Er hält die pandemiebedingte Schließung gesamter Branchen für unverhältnismäßig. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass funktionierende Hygienekonzepte der Gastronomie und des Einzelhandels vorlägen. Die langfristigen psychosozialen Folgen der Schulschließungen seien nicht mehr tragbar. Schließlich weist er bei Überlastung der Intensivstationen auf die etwaige Möglichkeit der Errichtung von Containerkrankenhäusern hin und möchte Klärung, weshalb dies nicht diskutiert und realisiert werde.

Der Verlauf der Ereignisse ist hoch dynamisch und schlechterdings nicht vorhersehbar. Das weitere Vorgehen und die damit verknüpften Regelungen in den einzelnen Bundesländern stehen täglich auf dem Prüfstand und werden engmaschig laufend der jeweiligen Lage, den aktuell auftretenden Regelungsbedürfnissen und dem Stand der epidemiologischen Erkenntnisse angepasst.

Die Zahl der Infizierten war in Baden-Württemberg am 18. März 2021 auf mindestens 338990 angestiegen. Die Zahl der Todesfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lag zum damaligen Zeitpunkt bei 8509. Infektionsschützende Maßnahmen waren und sind angesichts kursierender Virusvarianten und steigender Inzidenzwerte nach wie vor erforderlich.

Unter Berücksichtigung der angelaufenen Teststrategie und des Impfens sah der Beschluss vom 3. März 2021 aber auch klar abgestufte und sorgsam abgewägte Öffnungsschritte vor, unter anderem im Bereich des Einzelhandels und der Außengastronomie. Darüber hinaus sind im schulischen Kontext in Baden-Württemberg mit der 6. Corona-Verordnung, die zum 8. März 2021 in Kraft getreten ist, zahlreiche Öffnungen erfolgt.

Die vom Petenten erwähnten Möglichkeiten, die Infrastruktur der Intensivstationen in den Krankenhäusern durch Containerelemente zu ergänzen, wurden unter Berücksichtigung verfügbarer sachlicher und personeller Mittel zur Vermeidung sog. „Triage“-Si-

tuationen durchaus diskutiert und angedacht. Dass solche Situationen in Baden-Württemberg bislang glücklicherweise vermieden werden konnten, war das Ziel der vom Petenten kritisierten Maßnahmen und bildet auch weiterhin den Fokus der umfassenden Abwägungen seitens der Landesregierung.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 beraten und dabei über die Geeignetheit der von der Regierung vorgenommenen Maßnahmen im Hinblick auf die vom Petenten geforderten Öffnungsperspektiven diskutiert. Der Antrag des Berichterstatters, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss hielt die vorgenommenen Maßnahmen überwiegend für ausreichend und angemessen und hat deshalb mehrheitlich beschlossen, die Petition hinsichtlich des erarbeiteten Stufenkonzepts für erledigt zu erklären und ihr im Übrigen nicht abzuwehren.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich des erarbeiteten Stufenkonzepts für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

### **11. Petition 16/5082 betr. Einrichtung weiterer Frauenschutzhäuser**

Der Petent bittet vor dem Hintergrund einer Zunahme häuslicher Gewalt im Zuge der Corona-Pandemie darum, eine Vielzahl anonymer Frauenhäuser in Stuttgart und Umgebung zu errichten.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

In Baden-Württemberg gibt es derzeit 43 Frauen- und Kinderschutzhäuser. Die Stadt- und Landkreise sind als örtliche Sozialhilfeträger zuständig für die Unterbringung. Die Kommunen tragen die Kosten der Unterbringung, welche als Gesamtkosten über Tagessätze berechnet werden. Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich über einen freiwilligen Landeszuschuss an der Finanzierung der bestehenden Frauen- und Kinderschutzhäuser.

Das Sozialministerium hat in seiner Stellungnahme zu der Petition betont, dass der Erhalt des guten Unterstützungssystems für die Landesregierung auch in der Pandemie klare Priorität habe. Es seien frühzeitig Soforthilfen für die Frauen- und Kinderschutzhäuser und die Fachberatungsstellen ins Leben gerufen. Mit der Soforthilfe konnten Mittel für technische Ausstattung, medizinisch-technische Hilfsmittel (Masken, Handschuhe) und für die Mobilisierung von ehrenamtlichen, ehemaligen und hauptamtlichen Beschäftigten beantragt werden. Zudem wurde eine Nothilfe für Ausweichquartiere und neue Schutzplät-

ze eingerichtet. Ziel sei, das Zusammenleben in Frauen- und Kinderschutzhäusern zu entzerren und einen Corona-bedingten erhöhten Bedarf an Schutzplätzen sicherzustellen. Dafür wurden rund 275 000 Euro bereitgestellt. Bisher konnten 40 zusätzliche Quartiere angemietet werden, in denen 50 Frauen und 89 Kinder einen schützenden Übergangswohnraum fanden. Eine nachhaltige und langfristige Unterstützung erfolgt zudem durch das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. Für Träger in Baden-Württemberg stehen Bundesmittel in Höhe von jährlich 3,7 Millionen Euro zur Verfügung. Das Land stockt diesen Betrag noch einmal freiwillig um zehn Prozent auf, sodass jährlich insgesamt 4,07 Millionen Euro zur Verfügung stehen.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 beraten. Der Berichterstatter teilte mit, dass seiner Ansicht nach der Bedarf an Frauenschutzeinrichtungen höher sei als das Angebot, vor allem unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie. Dabei sei zu beachten, dass die Versorgungssituation in Stuttgart und Umland sich als gut darstelle, allerdings noch Versorgungslücken im ländlichen Raum bestünden. Ziel sei es, im gesamten Land lebensgleiche Bedingungen herzustellen. Der Berichterstatter schlug vor, die Petition zur Einholung einer Stellungnahme an den Sozialausschuss des Landtags weiterzuleiten, damit dieser sich mit der aufgezeigten Thematik intensiver beschäftigen und Lösungen erörtern könne.

Ein Ausschussmitglied verwies auf den Koalitionsvertrag, mit dem sich die Regierungsparteien auf einen weiteren flächendeckenden Ausbau von Frauen- und Kinderschutzhäusern verständigt hätten. Er sei dagegen, die Petition noch dem Sozialausschuss zuzuleiten.

Die Vertreterin des Sozialministeriums bestätigte den Bedarf an Frauenschutzeinrichtungen, wies jedoch darauf hin, dass es sich dabei um eine kommunale Aufgabe handele. Das Land Baden-Württemberg sei jedoch im Rahmen freiwilliger Leistungen unterstützend aktiv.

Der Berichterstatter stellte im Anschluss an die Diskussion den Antrag, die Petition, soweit sich das Land mit den umgesetzten Soforthilfen und der Förderung im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms an der Unterstützung von Frauenschutzhäusern beteiligt hat, für erledigt zu erklären und der Petition im Übrigen nicht abzuwehren. Dieser Beschlussempfehlung stimmten die Mitglieder des Petitionsausschusses einstimmig zu.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit sich das Land Baden-Württemberg mit den bereits während der Corona-Pandemie eingesetzten Soforthilfen und der Förderung im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms an der Unterstützung von Frauenschutzhäusern beteiligt hat, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## 12. Petition 16/5285 betr. Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die Petentin nimmt Bezug auf zwei von der Stadt verhängte Verwarnungsgelder und begehrt unter Verweis auf die Teilnichtigkeit der StVO-Novelle eine Rückerstattung der zu viel gezahlten Beträge.

Die Tochter der Petentin überschritt am 19. Juni 2020 an derselben Örtlichkeit zweimal die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb einer geschlossenen Ortschaft (um 13 km/h bzw. um 15 km/h). Für diese Verkehrsverstöße wurde jeweils ein Verwarnungsgeld in Höhe von 50 Euro seitens der Bußgeldstelle verhängt, welches auch fristgerecht bezahlt wurde.

Mit Schreiben der Bußgeldstelle vom 17. und 21. August 2020 wurde die Petentin darüber informiert, dass beide Ordnungswidrigkeitsverfahren von einem Formfehler des neuen Bußgeldkatalogs betroffen seien. Allerdings wies die Bußgeldbehörde auch darauf hin, dass eine Rückerstattung bei bereits bezahlten und rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren – wie in ihrem Fall – nicht möglich sei.

Das Verkehrsministerium hat in seiner Stellungnahme zu der Petition erläutert, dass in der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (in Kraft getreten am 28. April 2020) in Artikel 3 Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) enthalten sind. Die Eingangsformel zur 54. Verordnung nennt die Rechtsgrundlage für die Fahrverbote (§ 26a Absatz 1 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz) jedoch nicht, sondern es werden nur die Nummern 1 und 2 der genannten Vorschrift zitiert. Nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat führt dies zur Teilnichtigkeit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Betroffen davon ist Artikel 3 der 54. Änderungsverordnung, sodass folglich alle Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung nichtig sind.

Wegen dieses Zitierfehlers hatte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Länder gebeten, den Vollzug aller Neuregelungen der BKatV zunächst auszusetzen und die Verkehrsordnungswidrigkeiten nach der bis zum 27. April 2020 geltenden Rechtslage zu behandeln. Die Länder haben sich zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung darauf verständigt, bei laufenden Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren die bis 27. April 2020 geltende Fassung der BKatV anzuwenden.

Zur Umsetzung dieser zwischen den Ländern vereinbarten Verfahrensweise hat das Ministerium für Verkehr mit Erlass vom 14. Juli 2020 die Bußgeldbehörden entsprechend informiert. Darin wurde auch darauf hingewiesen, dass bei Bußgeldgeldbescheiden (bzw. Verwarnungsgelder), die bereits in Rechtskraft getreten sind, eine Rücknahme der Bescheide (bzw. eine Rückzahlung) nicht möglich ist. Eine Aufhebung käme demnach nur im Wege einer Gnadenentscheidung in Frage. Die Gnadenentscheidung ist dabei nicht von der unteren Straßenverkehrsbehörde zu fällen, son-

dern durch das zuständige Regierungspräsidium. Ein eigenständiges Vorgehen einer einzelnen Straßenverkehrsbehörde scheidet daher aus. Das Verkehrsministerium hat die Entscheidung getroffen, rechtskräftige Fahrverbote, die auf der Grundlage des Artikels 3 der 54. Änderungsverordnung vom 20. April 2020 erlassen (neu geregelte Fahrverbote), aber noch nicht (vollständig) vollstreckt worden sind, grundsätzlich im Gnadenwege aufzuheben. Fahrverbote besitzen, gerade im Vergleich zu Bußgeldern, eine höhere Eingriffsintensität und wiegen im Einzelfall für den Betroffenen schwerer. Diese stärkere Grundrechtsbetroffenheit rechtfertigt – im Gegensatz zu Buß- und Verwarnungsgeldern – die Aufhebung im Wege einer Gnadenentscheidung. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben der Rechtsordnung und dient letztlich dem Ziel der Rechtssicherheit, so das Verkehrsministerium.

Nach Rechtskraft des Verwarnungs- bzw. Bußgeldbescheides ist eine Rücknahme durch die Behörde ausgeschlossen. Die Rechtskraft hat das Ziel, behördliche Entscheidungen endgültig wirksam werden zu lassen und damit Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Petentin hat das Verwarnungsgeld innerhalb der einwöchigen Frist bezahlt und damit konkludent die begangene Ordnungswidrigkeit anerkannt. Die Verwarnung ist damit wirksam geworden und das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 beraten. Der Berichterstatter erklärte, er persönlich halte es für ein falsches Signal, Bürgerinnen und Bürger zu „bestrafen“, die einer Zahlungsaufforderung sofort nachgekommen seien. Er fragte den in der Sitzung anwesenden Vertreter des Verkehrsministeriums, ob es nicht einen Ermessensspielraum gebe, um der Petition abhelfen zu können.

Ein Abgeordneter wies darauf hin, dass die bestehende Regelung zwischen allen 16 Bundesländern getroffen worden sei. Nur bei verhängten Fahrverboten könne das Verbot im Gnadenweg aufgehoben werden. Für abgeschlossene Bußgeldverfahren gelte dies jedoch nicht.

Der Vertreter des Verkehrsministeriums bestätigte dies und ergänzte, dass bei mitwirkungspflichtigen Verwaltungsakten ein Gnadenerweis nicht in Betracht komme.

Ein weiterer Abgeordneter merkte an, dass man bereits einer ähnlich gelagerten Petition nicht habe abhelfen können.

Der Berichterstatter stellte daraufhin den Antrag, der Petition nicht abzuhelfen, weil es keinen Ermessensspielraum gibt. Der Petitionsausschuss stimmte diesem Antrag zu.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

### 13. Petition 16/5621 betr. Maskenpflicht an Grundschulen

Der Petent fordert die Abschaffung der Maskenpflicht in der Corona-Pandemie für Grundschüler während des Unterrichts. Der Petent befürchtet negative gesundheitliche Folgen für die Kinder, vor allem psychische Schäden. Ein Grundschulkind müsse frei atmen können, ohne Beeinträchtigung durch Masken, so der Petent.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition galt nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 Corona-Verordnung in der ab dem 22. März 2021 geltenden Fassung an Grundschulen innerhalb und außerhalb des Unterrichts die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Bis zum 22. März 2021 hatte diese Pflicht nur an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen und den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gegolten.

Begründet wurde die Ausweitung der Maskenpflicht an Grundschulen damit, dass zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses die Zahl der Covid-19-Übertragungen in Deutschland deutlich zugenommen hatte, gerade auch in Kindertagesstätten und an Schulen. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20. April 2021 bestätigt. Der Verwaltungsgerichtshof stellte darin fest, dass bei sachgemäßem Gebrauch keine ernsthaften Gesundheitsrisiken für gesunde Maskenträger auftreten können. Zudem bestand für Eltern zum damaligen Zeitpunkt die Möglichkeit, ihr Kind formlos vom Präsenzunterricht befreien zu lassen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 über die Eingabe beraten. Der Berichterstatter führte aus, dass er aus Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern sowie mit Kindern den Eindruck gewonnen habe, dass die meisten Kinder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht als übertrieben lästig empfänden. Zudem gebe es inzwischen eine neue Sachlage, da seit dem 21. Juni 2021 die Maskenpflicht an den Schulen gelockert worden sei. In Stadt- und Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 sei die Maskenpflicht auf dem Schulgelände im Freien entfallen und bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 35 entfalle die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht, sofern es an der Schule in den vorherigen zwei Wochen zu keinem Infektionsfall gekommen sei.

Der Vertreter des Kultusministeriums bestätigte dies und verwies auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 20. April 2021, der die Recht- und Verhältnismäßigkeit der Corona-Verordnung in der ab 22. März 2021 geltenden Fassung bestätigt habe. Er betonte zudem, dass das Robert-Koch-Institut weiterhin die Empfehlung ausgesprochen habe, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Ein Abgeordneter erkundigte sich nach der Situation an den Schulen nach den Sommerferien. Der Vertreter des Kultusministeriums erklärte, dass zum Beginn des neuen Schuljahrs für zunächst zwei Wochen Mas-

kenpflicht und Testpflicht angeordnet werde. Zum weiteren Vorgehen im Anschluss an diese Maßnahme konnte der Vertreter des Ministeriums noch keine Auskunft geben.

Der Antrag eines Ausschussmitglieds, der Petition abzuhelpfen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Berichterstatter stellte sodann den Antrag, die Petition hinsichtlich der zwischenzeitlich erfolgten Lockerungen für erledigt zu erklären und ihr im Übrigen nicht abzuhelpfen. Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der zwischenzeitlich erfolgten Lockerungen für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

### 14. Petition 17/50 betr. Gnadensache

#### I. Gegenstand der Petition

Die Lebensgefährtin des Petenten begehrt den gnadenweisen Erlass der Vollstreckung der Freiheitsstrafe ihres Lebensgefährten und begründet dies mit der depressiven Stimmungslage, seelischen Beeinträchtigungen und der vorliegenden Pflegestufe 2 des Petenten.

#### II. Zugrunde liegende Tat, Verurteilung und Stand der Vollstreckung

Der bereits vielfach, auch einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getretene Petent wurde am 10. Januar 2018 durch das Amtsgericht wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Zudem wurde eine Einziehung der Taterträge in Höhe von 4 100 Euro angeordnet. Auf die Berufung des Angeklagten wurde mit Urteil des Landgerichts vom 18. Juli 2019 das Urteil des Amtsgerichts vom 10. Januar 2018 dahingehend abgeändert, dass der Petent wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt und eine Einziehung der Taterträge in Höhe von 1 600 Euro angeordnet wurde. Die weitergehende Berufung wurde verworfen. Mit Beschluss vom 27. Januar 2020 verwarf das Oberlandesgericht die Revision des Petenten gegen das Urteil des Landgerichts vom 18. Juli 2019 als unbegründet. Das Urteil ist rechtskräftig seit 28. Januar 2020.

Nach den Urteilsfeststellungen suchte der Petent am 25. Februar 2017 gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin ein Juweliergeschäft auf und ließ sich diverse Schmuckstücke, darunter auch echte Goldringe, zeigen. In einem unbeobachteten Augenblick entnahm der Petent aus einem offenen Etui, in welchem sich 16 echte Ringe befanden, einen der Ringe und ersetzte

diesen durch einen „Modedummy“. Den echten Ring steckte er ein und nahm ihn mit, um diesen für sich oder eine andere Person zu behalten bzw. zu verwerten. Der Wert belief sich auf 1 600 Euro.

Eine Aussetzung der Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe von sechs Monaten kam nach den weiteren Urteilsausführungen nicht in Betracht. Der Petent sei mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten, auch einschlägig. Die Vorgehensweise deute auf ein ausgesprochen professionelles Vorgehen hin. Es sei nicht davon auszugehen, dass er sich alleine die Verurteilung zur Warnung gereichen und von der Begehung erneuter, insbesondere einschlägiger Straftaten absehen werde. Die wirtschaftlichen Verhältnisse seien keinesfalls so gesichert (Schulden in Höhe von mindestens 10 000 Euro), dass von einer ausreichenden Stabilisierung auszugehen wäre. Der Anreiz, sich auf vergleichbare Weise Geldmittel zu beschaffen, bestehe nach wie vor.

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. Februar 2020 wurde der Petent zum Strafantritt bis spätestens 30. März 2020 geladen. Auf Antrag des Petenten wurde mit Entschließung der Staatsanwaltschaft vom 23. März 2020 Strafaufschub gemäß § 456 StPO bis zum 30. Juni 2020 gewährt, damit eine anstehende Wohnungsräumung durch den Petenten erfolgen kann. Mit Entschließung vom 3. Juli 2020 wurde seitens der Staatsanwaltschaft erneut Strafaufschub gemäß § 455a StPO bis zum 4. April 2021 zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung der Covid-19-Pandemie gewährt.

Nach Ablauf des Strafaufschubs wurde der Petent mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 15. April 2021 zum Strafantritt am 17. Mai 2021 geladen. Einem Gesuch um gnadenweisen Erlass der Freiheitsstrafe bzw. Aussetzung zur Bewährung vom 15. April 2021 wurde mit Entschließung der Staatsanwaltschaft vom 3. Mai 2021 nicht entsprochen. Eine Beschwerde gegen diese Entschließung wurde nicht eingelegt. Vielmehr wurde mit Schreiben vom 14. Mai 2021 erneut ein Strafaufschub gemäß § 455 StPO beantragt, der mit Entschließung der Staatsanwaltschaft vom 17. Mai 2021 abgelehnt wurde. Die Voraussetzungen für einen (erneuten) Strafaufschub seien auch unter Berücksichtigung der durch den Petenten überlassenen ärztlichen Stellungnahme vom 14. Mai 2021 nicht gegeben. Der Petent sei nicht in eine Geisteskrankheit verfallen, die so schwer ist, dass dieser für einen Behandlungsvollzug nicht geeignet erscheine. Er befände sich nicht in einem körperlichen Zustand, bei dem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung einer Strafanstalt unverträglich ist. Das Attest vom 14. Mai 2021, welches diverse psychische Beeinträchtigungen attestiere, darunter klaustrophobische, agoraphobische, sozialphobische und hypochondrische Ängste, könne keine Haftunfähigkeit begründen. Es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Haftunfähigkeit vier Wochen andauern solle. Das Attest lasse vermuten, dass der Petent sich der Vollstreckung entziehen wolle.

### III. Petitionsbegehren und Entscheidungsgründe

Die Lebensgefährtin des Petenten begehrt für diesen hinsichtlich der zur Vollstreckung anstehenden Freiheitsstrafe einen Gnadenerweis und verweist auf die Begründung des Gnadengesuchs vom 15. April 2021. Der Petent leide unter einer generalisierten Angststörung und befinde sich in psychiatrischer Behandlung. Ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Baden-Württemberg vom 1. Oktober 2020 komme zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Petenten seit 3. September 2020 Pflegestufe 2 bestehe. Der Petent leide aufgrund der Angststörung unter deutlichen Stimmungsschwankungen gepaart mit Antriebsstörungen bei depressiver Stimmungslage. Es bestehe daher eine sehr hohe Strafempfindlichkeit. Die dem Urteil zugrundeliegende Tat sei am 25. Februar 2017 begangen worden, liege also vier Jahre zurück. Seitdem sei der Petent nicht mehr straffällig geworden.

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 15. Juli 2021 im Beisein eines Vertreters des Justizministeriums behandelt.

Dabei wurde festgestellt, dass die seitens des Petenten bzw. seiner Lebensgefährtin vorgebrachten Gründe einen Gnadenerweis nicht rechtfertigen.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Die gnadenweise Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und die nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§§ 3, Absatz 1, 26 Absatz 1 Gnadenordnung).

Entsprechende Umstände sind – auch unter Berücksichtigung des Petitionsvorbringens – nicht ersichtlich. Weder das dargelegte Krankheitsbild noch die Tatsache, dass die dem zu vollstreckenden Urteil zugrundeliegende Tat bereits mehr als vier Jahre zurückliegt, können einen Erlass der Strafe oder eine Strafaussetzung zur Bewährung im Wege der Gnade begründen.

Eine dauerhafte Haftunfähigkeit ist auch unter Berücksichtigung des Petitionsvorbringens nicht ersichtlich. Aus § 455 StPO und § 34 Justizvollzugsgesetzbuch III Baden-Württemberg ergibt sich die grundsätzliche gesetzgeberische Wertentscheidung, dass Freiheitsstrafen gegen haftfähige Verurteilte zu vollziehen sind. Auf Erkrankungen ist in erster Linie mit abgestuften vollzuglichen Maßnahmen (Vollzugsanstalt, Vollzugskrankenhaus, Krankenhaus außerhalb des Vollzugs) zu reagieren. Das Gnadenrecht dient nicht dazu, diese gesetzgeberische Wertentscheidung zu umgehen.

Allein die Tatsache, dass das dargelegte Krankheitsbild zu einer hohen Strafempfindlichkeit führen könnte, rechtfertigt demnach weder einen Erlass der Strafe noch eine Aussetzung der Vollstreckung im Wege der Gnade.

Auf Nachfrage des Berichterstatters erklärte der Vertreter des Justizministeriums, dass bisher keine amtsärztliche Begutachtung in Auftrag gegeben wurde, weil die vom Petenten vorgetragene gesundheitlichen Umstände – wie bereits dargelegt – grundsätzlich nicht dazu geeignet sind, um eine Haftunfähigkeit zu begründen und einen Gnadenerweis zu rechtfertigen. Der Petent kann jedoch einen Antrag stellen, dass eine amtsärztliche Begutachtung im Rahmen des Haftvollstreckungsverfahrens veranlasst wird. Auch ist es in den Justizvollzugsanstalten grundsätzlich möglich, auf individuelle Erkrankungen einzugehen und diese während des Haftvollzugs zu therapieren. Der Berichterstatter bat die Regierung, proaktiv an den Petenten heranzutreten, um die ärztlichen Notwendigkeiten im Rahmen des Haftantritts vollständig abzuklären und dem Petenten ärztliche Unterstützungsangebote anzubieten. Der Vertreter des Justizministeriums sagte zu, dieser Bitte nachzukommen.

Im Übrigen rechtfertigt der Umstand, dass die der Inhaftierung zugrundeliegende Verurteilung länger zurückliegt; den erbetenen Gnadenerweis ebenfalls nicht. Dem Interesse des Verurteilten, nach Ablauf längerer Zeiträume nicht mehr mit Vollstreckungsmaßnahmen rechnen zu müssen, tragen die Vorschriften über die Vollstreckungsverjährung hinreichend Rechnung. Es gibt darüber hinaus keinen Anlass, diese Fristen im Gnadenerweis abzukürzen.

Der Petitionsausschuss beschloss sodann einstimmig, dass der Petition nicht abzuwehren ist.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2021 wandte sich die Lebensgefährtin des Petenten erneut an den Petitionsausschuss und bat um Berücksichtigung des Lebenslaufs des Petenten sowie der aktuellen familiären Herausforderungen bei der Entscheidung über das Gnadengesuch. Auch diese Informationen führen jedoch zu keiner anderweitigen Bewertung der Angelegenheit.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 15. Petition 17/194 betr. Aufenthaltstitel

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

### II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um eine 45-jährige nordmazedonische Staatsangehörige sowie deren 45-jährigen nordmazedonischen Ehemann und deren gemeinsamen fünfjährigen Sohn.

Die Petentin und ihr Ehemann reisten erstmals im Oktober 2010 gemeinsam mit ihren drei ältesten Kindern in das Bundesgebiet ein und stellten einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von November 2010 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen und auch Abschiebungsverbote nach dem heutigen § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde die Familie unter Androhung der Abschiebung nach Nordmazedonien zur Ausreise aufgefordert. Gegen diesen Bescheid erhoben die Petenten Klage und stellten einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Dieser wurde durch das zuständige Verwaltungsgericht mit Beschluss von Dezember 2010 unanfechtbar abgelehnt, womit die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eintrat. Die Familie reiste daraufhin noch im Dezember 2010 freiwillig aus. Das Klageverfahren wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht mit Beschluss von Januar 2011 eingestellt.

Im August 2015 reisten die Petenten mit zwei Kindern erneut in das Bundesgebiet ein und stellten einen Asylfolgeantrag. Im Jahr 2016 wurde das vierte gemeinsame Kind der Petenten im Bundesgebiet geboren. Aufgrund der Vorschriften nach § 14a Absatz 2 Satz 3 Asylgesetz (AsylG) galt der Asylantrag auch für dieses Kind als gestellt. Das BAMF lehnte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in Bezug auf die Petenten und die beiden älteren Kinder mit Bescheid von Juli 2016 ab. Zugleich wurde die Familie aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, andernfalls wurde ihnen die Abschiebung nach Nordmazedonien angedroht. Der hiergegen gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 VwGO wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von November 2016 unanfechtbar abgelehnt. Mit Beschluss von März 2017 entschied das zuständige Verwaltungsgericht zudem, dass die erhobene Klage als zurückgenommen galt, nachdem das Verfahren trotz Aufforderung länger als einen Monat nicht betrieben wurde, und stellte das Verfahren unanfechtbar ein. Nachdem auch der Asylantrag des jüngsten Kindes mit Bescheid von Juni 2017 ebenfalls als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden war, reiste die Familie mutmaßlich erneut freiwillig aus.

Im September 2018 stellte der Petent nach seiner Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland einen weiteren Asylfolgeantrag, welcher mit Bescheid des Bundesamtes von September 2018 erneut als unzulässig abgelehnt wurde. Die hiergegen gerichteten Rechtsmittel blieben für den Petenten wiederholt ohne Erfolg. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde durch das zuständige Verwaltungsgericht mit Beschluss von Februar 2019 abgelehnt. Zwischenzeitlich war die Petentin zusammen mit dem jüngsten Kind in das Bundesgebiet nachgereist und hatte ebenfalls einen weiteren Asylfolgeantrag gestellt. Auch dieser wurde erneut als unzulässig abgelehnt. Ebenso blie-

ben die eingelegten Rechtsmittel ohne Erfolg. Die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz wurden mit Beschlüssen von Oktober und November 2019 ebenfalls abgelehnt.

Daraufhin gab die Familie an, freiwillig ausreisen zu wollen. Eine Ausreise erfolgte jedoch nicht. Vielmehr tauchten die Petenten für einen Monat unter. Nachdem die Petenten wieder in der Erstaufnahmereinrichtung erschienen waren, wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. In der Folgezeit scheiterten mehrere Abschiebeversuche im Mai 2020, Juli 2020 und August 2020, da die Petenten nicht angetroffen werden konnten.

Ende August 2020 wurde für den Petenten ein Antrag auf Ausreisegewahrsam beim zuständigen Amtsgericht gestellt. Im Zuge dessen wurde dieser zu einer Anhörung geladen und erschien. Da der Petent in der Anhörung vor dem zuständigen Amtsgericht vortrug, freiwillig ausreisen zu wollen, wurde kein Ausreisegewahrsam angeordnet. Allerdings wurde ihm mit Beschluss des Amtsgerichts von September 2020 die Auflage erteilt, sich zur Ermöglichung der für den 16. September 2020 geplanten Abschiebung an diesem Tag in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufzuhalten. Die Petenten konnten an diesem Tag jedoch erneut nicht in ihrem Zimmer angetroffen werden. Vielmehr hatten sie die Unterkunft wohl bereits einige Tage vorher verlassen und waren seither abermals untergetaucht.

Ende Oktober 2020 wurde der Petent dann von der Polizei bei einem Einbruchdiebstahl festgenommen und im weiteren Verlauf in Untersuchungshaft genommen. Aus der Haft heraus stellte der Petent im November 2020 einen weiteren Asylfolgeantrag, welcher wiederum mit Bescheid von Dezember 2020 durch das BAMF als unzulässig abgelehnt wurde. Die Rechtskraft trat im Januar 2021 ein. Im Februar 2021 wurde der Petent aus der Untersuchungshaft entlassen, da der Haftbefehl aufgehoben worden war. Mit Schreiben von Juni 2021 erklärte die zuständige Staatsanwaltschaft ihr Einverständnis zur Abschiebung. Eine weitere geplante Abschiebung Ende Juni 2021 scheiterte erneut, da die Petenten zum wiederholten Mal nicht angetroffen werden konnten.

Den Petenten ist die Ausübung einer Beschäftigung nicht gestattet. Sie befinden sich im Bezug öffentlicher Leistungen. Hinweise, dass die Petenten in der Vergangenheit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, liegen nicht vor.

Der Petent ist in der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich in Erscheinung getreten. Aktenkundig ist eine Strafanzeige von Oktober 2019 wegen versuchten Einbruchdiebstahls. Der Ausgang des Ermittlungsverfahrens ist aktuell nicht bekannt. Entsprechende Erkenntnisse werden nachgereicht. Zudem liegt gegen den Petenten ein seit Januar 2020 rechtskräftiger Strafbefehl wegen Urkundenfälschung in Tateinheit mit Missbrauch von Ausweispapieren in zwei Fällen vor. Hierbei wurde eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen verhängt. Des Weiteren wurde

der Petent im Oktober 2020 bei einem Einbruchdiebstahl festgenommen.

### III. Rechtliche Würdigung des Sachverhalts

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass die Petenten und ihr Sohn aufgrund von gesundheitlichen Problemen auf eine Behandlung im Bundesgebiet angewiesen seien und eine Abschiebung deshalb nicht möglich sei. Soweit sich die Petition auf die Lage im Herkunftsland und der dortigen Behandelbarkeit der gesundheitlichen Beschwerden der Petenten bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Nach dem AsylG entscheidet das BAMF u. a. über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG. Die Entscheidung des Bundesamtes bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Die vorgetragenen gesundheitlichen Belange wurden bereits in den gerichtlichen Verfahren geltend gemacht und dabei vollumfänglich gewürdigt.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 AufenthG liegen nicht vor.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten. Gemäß § 10 Absatz 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 AufenthG aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder im Falle eines Anspruchs erteilt werden. Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor. Insbesondere die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden kommt im Hinblick auf das Alter der Petenten nicht in Betracht. Hierfür sind die in Rede stehenden Eltern mit 45 Jahren bereits zu alt, der 2016 geborene Sohn ist hingegen noch zu jung.

Ebenso scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bei nachhaltiger Integration aus, da die Petenten die geforderte Mindestaufenthaltsdauer im Bundesgebiet von acht Jahren nicht erfüllen. Auch die weiteren Voraussetzungen wie die Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit sowie hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 sind vorliegend nicht erfüllt.

Den Petenten kann auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da keine tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse vorliegen. Es ergibt sich kein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf die gesundheitliche

Situation der Petenten. Ein solches liegt vor, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch eine Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Die Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung der Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinne), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche – außerhalb des Transportvorgangs – eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne). Die vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen und Atteste begründen jedoch weder eine Reiseunfähigkeit der einzelnen Familienmitglieder im engeren noch eine solche im weiteren Sinne.

Für das jüngste Kind der Petenten ist der Arztbrief einer Ärztin für Kinderheilkunde und Jugendmedizin – Kinderkardiologie von Mai 2016 vorhanden. Laut diesem lag bei dem jüngsten Kind der Petenten zum damaligen Zeitpunkt ein 6 mm großer Vorhofseptumdefekt vor. Hierbei handelt es sich um eine Fehlbildung, bei der die Trennwand zwischen den beiden Herzvorhöfen eine offene Stelle aufweist, durch die ein Teil des sauerstoffreichen Blutes fälschlicherweise vom linken in den rechten Vorhof und weiter zur Lunge zurückfließen kann. Besagter Vorhofseptumdefekt wird in dem in Rede stehenden Arztbrief als „hämodynamisch mäßig relevant“ beschrieben. Der weitere Verlauf könne – so heißt es weiter – „in Ruhe abgewartet“ werden. Eine spontane Verkleinerung sei noch möglich, andernfalls wäre eine Korrektur im Grundschulalter erforderlich. Ausweislich einer ärztlichen Bescheinigung von Februar 2020 ist das Herz des jüngsten Kindes mittlerweile strukturell und funktionell unauffällig, kardiale Dekompensationszeichen wurden nicht festgestellt. Eine weitere kinderkardiologische Kontrolle wurde erst wieder in drei Jahren empfohlen.

Bezüglich des Petenten ergibt sich aus einem stationären Entlassungsbrief eines städtischen Klinikums von November 2018, dass dieser zum damaligen Zeitpunkt an einer arteriellen Verschlusskrankheit litt, die zu einer unzureichenden Durchblutung und damit zu spontanem Schwindel, Gleichgewichts- und Sehstörungen, zu Ohrensausen und zu Lähmungen führte. Es wurde ihm daher ein Stent gesetzt und eine medikamentöse Behandlung verordnet. Aus einer ärztlichen Stellungnahme einer Radiologie von Oktober 2020 ist zu entnehmen, dass mittlerweile ein altersentsprechender kardiopulmonaler Befund vorliegt. Die Herzgröße des Petenten sei normal, und es sei keine pulmonalvenöse Stauung zu erkennen. Des Weiteren liegt für den Petenten ein stationärer Entlassungsbrief des städtischen Klinikums von Dezember 2020 vor, der besagt, dass der Petent zum damaligen Zeitpunkt an einer Amaurosis fugax des rechten Auges litt. Hierbei handelt es sich um einen akuten, aber reversiblen arteriellen Gefäßverschluss der die Netzhaut versorgenden Arteria centralis retinae, welcher eine kurzzeitige, vollständige Verdunkelung des betroffenen Auges zur Folge hat. Dieses Leiden wurde direkt

medikamentös behandelt. Dafür, dass es weiterhin fortbesteht, liegen keine Anhaltspunkte oder Nachweise vor.

Für die Petentin wird eine ärztliche Bescheinigung von Juni 2021 vorgelegt, welche ihr eine Diabetes mellitus sowie eine Blockierung der linken Schulter attestierte. Die Blockierung der Schulter wurde mittels einer Injektion behandelt. Weitere Nachweise, dass die Schulterbeschwerden aktuell noch vorliegen und weiterhin behandlungsbedürftig sind, wurden nicht beigebracht. Auch liegen keine Nachweise vor, dass die Stoffwechselerkrankung der Petentin einer besonderen Behandlung bedürfe.

Aus sämtlichen genannten ärztlichen Stellungnahmen ergibt sich, dass sich der Gesundheitszustand der Petenten mittlerweile stark verbessert und in jeder Hinsicht stabilisiert hat. Hinzu kommt, dass diese auch belegen, dass die Petenten in der Vergangenheit jederzeit die notwendige medizinische Versorgung erhalten haben. Der Vorwurf der Petentin, man verweigere ihr und ihrer Familie einen Arzt, entbehrt daher jeglicher Grundlage. Im Übrigen würde eine zukünftige Abschiebung – wie sämtliche gescheiterten Rückführungsversuche in der Vergangenheit – höchst vorsorglich mit einer Arztbegleitung organisiert werden, sodass auf etwaige auftretende gesundheitliche Beschwerden angemessen reagiert werden könnte.

Darüber hinaus kommt im vorliegenden Fall auch kein rechtliches Ausreisehindernis zum Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 Absatz 1 EMRK zum Tragen. Ein Privatleben im Sinne des Artikels 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Den Petenten wurden ausschließlich asylverfahrenrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Bescheinigungen über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) erteilt. Es wurde ihnen somit zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich die Petenten bereits mehrfach zahlreichen Abschiebeversuchen durch wiederholtes und bewusstes Untertauchen entzogen haben. Ihre aufenthaltsrechtliche Situation ist den Petenten aufgrund der langjährigen Verfahren vollumfänglich bekannt.

Des Weiteren ist nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen. Die Petenten haben bis zu ihrer erstmaligen Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2010 ihr gesamtes Leben im Heimatland verbracht. Sie sind der dortigen Sprache mächtig und mit den Gepflogenheiten vertraut. Die Petenten reisten in der Vergangenheit auch mehrfach freiwillig nach Nordmazedonien ein und hielten sich dort teilweise mehrere Jahre auf. Das jüngste Kind der Petenten ist noch nicht schulpflichtig, sodass auch hier von keiner tiefgreifenden Integration auszuge-

hen ist. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG für die Petenten ist daher nicht möglich.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss behandelte die Petition in seiner Sitzung am 15. Juli 2021. Es wurde insbesondere festgestellt, dass der gesundheitliche Zustand des Kindes mittlerweile stabil ist. Auch wurde angeführt, dass es sich bei Nordmazedonien um einen EU-Anwärterstaat handelt, weswegen keine Bedenken gegen eine Rückführung der Petenten bestünden. Sodann wurde einstimmig die Nichtabhilfe der Petition beschlossen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

30.9.2021

Der Vorsitzende:

Marwein